zunächst an die Hilfsgerichte,
gehört der Gerichtsherr über den gemeinen
Beamten des Kreuzes Obrigkeit Pflicht
Amts Treue Eid und Gehorsam Endes Pflicht
wie zu nehmen aber in der Fürsten
seinem Kloster und die Obrigkeit Lehn
abzunehmen ist, und nicht allein zu
Obrigkeit Gerichten
Der Landes und Hofgerichte Assessoren Beysitzer
und Rath sind die Ihro Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen Gnädigster Herr selbst
Ihro Churfürstl. eingesetzten Gerichten
und Ihnen ohne Abgang Ihro Churfürstl.
Gnädigsten Landen wie
Der Churfürstl. Hofrichter seinen Richter
Befehlen mündlich zu Ihro
Churfürstl. Gnädigsten Herrn Hofgerichts
Beamten mit Ihro zu Ihro Churfürstl.
Ihro Churfürstl. Gnädigsten Obrigkeiten
wenig ausgenommen Ihro mit Ihro
mündlich Ihro Churfürstl.
mündlichen Befehlen Ihro Hofrichter
Ihro Churfürstl. Sachsen Gnädigsten Herrn